

1934 D 628

H A M B U R G I S C H E
U N I V E R S I T Ä T

Reden

GEHALTEN BEI DER
FEIER DES REKTOR-
WECHSELS AM
7. NOVEMBER 1933



VERLAG VON C. BOYSEN.

HAMBURG 1933.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Bericht über das Geschäftsjahr 1932/33, erstattet von dem Prorektor Professor Dr. Raape	7
Anmerkungen	20
Antrittsrede des Rektors Professor Dr. E. Schmidt über „Juristisches Denken und Politik“	27
Ansprache des Ältesten der Studentenschaft cand. iur. Stück	50
Nachrufe auf die verstorbenen Mitglieder des Lehrkörpers	53

Vorwort.

In der Vollversammlung am 22. Juli 1933 wurde der Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Ordinarius für Strafrecht, Prozeßrecht und Rechtsgeschichte, zum Rektor für das Jahr 1933/34 gewählt. Nachdem er am 1. Oktober 1933 sein Amt übernommen hatte, fand die akademische Feier der Rektoratsübergabe am Donnerstag, dem 7. November 1933, 17 Uhr, im großen Saal der Musikhalle statt. Dazu waren der Reichsstatthalter, der Regierende Bürgermeister und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden, die Führung der SA. und SS., die Vertreter der preußischen Nachbarstädte, das Konsularkorps, Vertreter der Reichswehr und der Reichsmarine, die Spitzen der kirchlichen Behörden, die Hamburgische Universitätsgesellschaft, die Presse, viele sonstige Freunde der Universität und die Studentenschaft eingeladen. Vertreter der studentischen Korporationen chargierten.

Während die Musikkapelle der Hamburger Ordnungspolizei den Krönungsmarsch aus „Die Folkunger“ von Kretschmar spielte, zogen die Mitglieder des Universitäts-senats und der engeren Fakultäten in Amtstracht und die Chargierten der studentischen Korporationen in Wicks sowie der Führer und die Ältesten der Hamburger Studentenschaft ein und nahmen auf dem Podium Platz. Der Prorektor, Professor Dr. Raape, erstattete den Geschäftsbericht über seine Amtstätigkeit und führte den neuen Rektor ein. Professor Dr. Schmidt hielt seine Antrittsrede über „Juristisches Denken und Politik“. Anschließend dankte der Älteste der Studentenschaft cand. iur. Franz Stück dem Prorektor und sprach über die Aufgaben der Studentenschaft im neuen Reich.

Die Kapelle der Ordnungspolizei schloß die Feier mit dem „Hammoniamarsch“ von Schierhorn.

7 Nov. 1933

Prof. Dr. E. Schmidt:

Hochverehrter Herr Kollege Raape!

In der Stunde, in der ich von Ihnen die Insignien des Rektoramtes empfangen, ist es mir die schönste Pflicht, Ihnen im Namen der Universität für das zu danken, was Sie der Universität in einem bedeutungsvollen und entscheidungsreichen Rektoratsjahr gewesen sind und geleistet haben. Pflichttreu und opferbereit, vor allem aber mit warmem, teilnehmendem Herzen haben Sie Ihres Amtes gewaltet. Unter dem Zeichen der Gerechtigkeit stand alles, was Sie getan. Mit dem aufrichtigen Dank hierfür verbinde ich die Bitte, daß Sie mir bei meiner Amtsführung mit Ihrer reichen Erfahrung und mit Ihrem gütigen Wohlwollen zur Seite stehen mögen.

Hochansehnliche Festversammlung! Werte Kollegen! Liebe Kommilitonen!

Die feierliche Rektoratsübergabe, die nach wohlhergebrachtem Brauche an deutschen Universitäten vor einem größeren Kreise von Universitätsverwandten und -freunden vor sich zu gehen pflegt, bedeutet den Eintritt von Dozenten und Studenten in ein neues Arbeitsjahr. Ist dies immer ein wichtiger und ernster Augenblick im Leben einer Hochschule, in diesem Jahre — so will mir scheinen — ist der Ernst dieser Feier besonders schwer, besonders verpflichtend. Große Aufgaben harren der Lösung. Wir alle, die wir lehrend und lernend der Universität zugehören, tragen für ein hehres nationales Gut vor Volk und Staat, vor Vergangenheit und Zukunft eine Verantwortung ohne gleichen.

Wenn ich in dieser Stunde, akademischer Sitte folgend, über ein Thema meines Forschungs- und Lehrgebiets sprechen soll, so glaube ich, daß die Wahl dieses Themas nicht auf einen beliebigen Einzelgegenstand meines Fachgebietes gerichtet werden darf. Vielmehr meine ich, daß jedenfalls in diesem Jahre, das den großen Selbstbesinnungsakt unseres Volkes gebracht hat, die Antrittsrede des neuen Universitätsrektors sich geradezu zwangsläufig von den Einzelfragen fort zu jenen Kardinalproblemen wenden muß, in denen sich das Verhältnis seiner Wissenschaft zu Staat und Volk offenbart; und in besonderem Maße darf dies wohl für den Juristen gelten, dessen wissenschaftlicher Pflege Recht und Gerechtigkeit anvertraut sind und der bei jedem Schritt, den er heute in seiner Wissenschaft tut, sich vor jene Probleme gestellt sieht.

So gestatten Sie mir, daß ich heute über
„Juristisches Denken und Politik“
spreche und mit meinen Erörterungen hierüber einen Blick auf die drängenden und brennenden Fragen der Universitätsreform werfe, wie sie sich dem Juristen darstellen, wenn er von jenem Thema zu ihnen kommt.

Über „Juristisches Denken und Politik“ sprechen, bedeutet, sich über die ideengeschichtliche Situation der Jurisprudenz und über die Eigenart juristischer Denkmethode klar werden.

Unser Jahrhundert setzt sich, durch die grausamen Lehren des Weltkrieges aufgerüttelt, immer mehr von den typischen geistigen Erscheinungen des 19. Jahrhunderts ab. Gerade wir Deutschen sind, durch die besondere Lage unserer Nation dazu gedrängt, kulturkritischen Überlegungen stark aufgeschlossen, und so wäre es mehr als seltsam, wenn nicht auch in der Rechtswissenschaft das Bestreben bestünde, das Heute in seinem besonderen Verhältnis zu dem zu verstehen, was für uns Juristen das 19. Jahrhundert bedeutet.

Was aber hat es bedeutet? Es entspricht nur dem deutschen Wesen, daß recht verschiedenartige geistige Strömungen das Antlitz der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert bestimmt haben. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts tritt stark die naturrechtliche Strömung hervor, die zu

einer rationalistischen Hochaufklärung führt und durch eine denkgewaltige Persönlichkeit, wie Anselm v. Feuerbach, noch dem heute geltenden Strafrecht von 1871 sein Gepräge gegeben hat. Diese Strömung aber wird, aufs Ganze der Rechtswissenschaft gesehen, durch die von der Romantik beeinflusste historische Rechtsschule sehr erheblich temperiert. Weltbürgertum und Nationalstaat ringen miteinander. Und wieder erscheint es mir als ein Zug echten deutschen Wesens, daß der Schauplatz dieses Ringens häufig genug in der Seele des einzelnen Deutschen selbst zu finden ist, wofür Wilhelm v. Humboldt, Fichte, Stein, Savigny und viele andere bezeichnende Beispiele abgeben.

Die verschiedenartigen geistigen Ströme, die ich soeben angedeutet habe, sind nun freilich, wenn wir die Gestaltung der juristischen Denkmethode ins Auge fassen, im großen und ganzen in ein einheitliches Bett zusammengeleitet worden. Das treibende Agens für dieses Geschehen dürfte in den politischen Wirkungen dessen zu sehen sein, was als der bürgerliche Geist und die bürgerliche Haltung des 19. Jahrhunderts anzusprechen ist. Mit der Frontstellung gegen den polizeistaatlichen Absolutismus setzte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Idee des bürgerlichen Rechtsstaates durch. Und immer muß dieser politische Hintergrund gesehen werden, wenn wir die typischen Erscheinungen der Rechtsentwicklung, wenn wir die Methoden verstehen wollen, in denen juristisches Denken sich bis an die Schwelle unserer Tage bewegt hat.

Wir pflegen heute in positivistischer Begriffsjurisprudenz ein Charakteristikum für das im 19. Jahrhundert entwickelte Rechtsdenken zu erblicken. Dem Positivismus, der dabei gemeint und mit dem philosophischen Positivismus nicht ohne weiteres identisch ist, eignet die Eigentümlichkeit, daß die Gesetzgebung eines Staates als ein vollständiges, in sich geschlossenes Ganzes angesehen wird, in dessen verzweigtem Normengefüge für jeden Fall des praktischen Lebens die passende und richtige Entscheidung enthalten sei. Dieser Glaube, daß die in den Gesetzen, im sogen. positiven Recht, niedergelegte Rechtsordnung den Inbegriff eines umfassenden, richtigen und damit jeder wei-

teren Kritik entzogenen Rechts darstelle, erklärt sich aus dem Geiste und der Geschichtsauffassung der Aufklärung, die sich das politische und rechtliche Denken um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts erobert hatte. Dieser Glaube bestimmte nun die Haltung, die der Jurist dem gesetzten staatlichen Recht gegenüber einzunehmen hatte. Sache des Juristen kann es nicht mehr sein, an das gesetzte Recht mit einem außerhalb des Rechts gefundenen Wertmaßstab heranzutreten und kritische Fragen aufzuwerfen, wie etwa die folgenden:

Ist dieses Gesetz — etwa das Strafgesetzbuch — tauglich, die ihm im sozialen Leben zgedachte Funktion zu erfüllen? Nimmt unter seiner Herrschaft die Kriminalität im Volke zu oder ab? Führt es vielleicht bei der Anwendung im einzelnen zu unvernünftigen, ungerechten Entscheidungen?

So zu fragen, ist den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Juristen des 19. Jahrhunderts durchaus verwehrt. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, mit Hilfe einer völlig wertfreien Logik aus den Gesetzen die einzelnen Fallentscheidungen abzuleiten. Um das zu ermöglichen, werden die in den einzelnen Gesetzen und ihren Rechtsnormen enthaltenen Begriffe wissenschaftlich zu einem System zusammengefügt, das allen Ansprüchen einer exakt logischen, wertfreien Denkarbeit entsprechen und eine ebensolche begriffliche Geschlossenheit aufweisen muß, wie sie der positiven Gesetzgebung selbst angeblich eignet. Gewonnen wird ein solches System dadurch, daß von den einzelnen Rechtsätzen der einzelnen Gesetze durch Abstraktionen und Verallgemeinerungen die höheren Systembegriffe bestimmt werden. Wenn nur logisch sauber und exakt gearbeitet wird, müssen diese Begriffe als Oberbegriffe ja alle Einzelbegriffe enthalten. Jede Einzelheit der positiven Gesetze muß also in eine höhere, systematische Ordnung eingehen, zugleich aber auch von dieser her ihre wahre Bedeutung innerhalb des harmonisch geordneten Ganzen der Rechtsordnung erhalten. Der Sinn irgendeiner gesetzlichen Bestimmung, die nicht auf Grund ihres Wortlauts oder ihrer historischen Entstehungsursache von vornherein einen eindeutigen und evidenten Inhalt hat, wird also dadurch be-

stimmt, daß aus dem System heraus in ihre einzelnen Begriffe Bedeutung und Sinn hineingetragen wird; nicht etwa wird nach der sozialen Funktion und Zweckbestimmung gefragt und von hier aus die Tragweite der Norm geprüft. Das letztere wäre gefährlich, weil es zu eigenen Wertungen und Zweckerwägungen des das Gesetz anwendenden Juristen führen und damit die Vorausberechenbarkeit seiner Entscheidung beeinträchtigen würde. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn der Jurist alle Zweifelsfragen nach exakt logischem Denkverfahren entscheidet. Logische Denkopoperationen müssen sich ja bei jedem in gleicher Weise vollziehen; die Logik bindet das Denken vollständig; der logische Denkprozeß ist überprüfbar, der logische Fehler eindeutig festzustellen. So soll Rechtssicherheit, Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung garantiert und dem Ideal des bürgerlichen Rechtsstaates im Bereiche der praktischen Rechtspflege entsprochen werden.

Es sei nicht verschwiegen, daß dem Logizismus und Rationalismus einer positivistischen Begriffsjurisprudenz schon in der Zeit, da sie sich entwickelte, in der historischen Rechtsschule ein Gegner erwuchs. Diese historische Rechtsschule, wie Savigny sie begründete, mußte nach ihrem ganzen Wesen und nach ihrer an Herder und Schleiermacher ausgerichteten Auffassung vom Walten des Volksgeistes bei der Entstehung und ständigen Weiterentwicklung des Rechts¹⁾ in einer natürlichen und grundsätzlichen Opposition gegenüber dem aufklärerischen Rationalismus stehen, der in aller positivistischen Begriffsjurisprudenz sein Wesen trieb. Aber die sehr fruchtbaren Ansätze, die sich in Savignys Lehre zu einer organischen oder, wie wir heute sagen würden, teleologischen, auf die Bedürfnisse des Lebens abgestellten Gesetzesanwendung²⁾ zu finden waren, gelangten nicht zur Entfaltung. Sie wurden von dem historischen Denken, das sich in der historischen Rechtsschule entwickelte, verschlungen. Und die Methoden des internormlogisch verfahrenen Positivismus fanden überdies in den Denkprinzipien und Forschungsmethoden der Naturwissenschaften einen überaus starken Bundesgenossen. In den Naturwissenschaften feierte das voraussetzungs-

lose, also wertfreie, exakt logische, von der Einzelheit zum Allgemeinen vordringende, von hier aus wieder die Einzelanwendung bestimmende Denken höchste Triumphe. Der „Lösung der Welträtsel“ nahe, bestimmten die Naturwissenschaften weit über ihren Bereich hinaus das wissenschaftliche Denken überhaupt. In der Rechtswissenschaft glaubte man die eigenen positivistischen, zu innerer Normlogik und zur beherrschenden Bedeutung des Systems führenden Methoden durch die Analogie zum naturwissenschaftlichen Denken bestätigt und sanktioniert zu finden. So entwöhnte sich der Jurist, die Eigenbedeutung der einzelnen Rechtsätze im Hinblick auf ihre Beziehung zu den Tatsachen, Bedürfnissen, Zwecken und Interessen des Lebens und zur Gesittung des Volkes zu bestimmen; vielmehr verstand er das Recht aus einer intern-normlogisch gewonnenen Systematik heraus. Er war mit sich und seinem Recht zufrieden, wenn es sich ihm in logischer Geschlossenheit und Harmonie — von innen her und gänzlich wertfrei betrachtet — darstellte.

Ich muß mir versagen, des Näheren darzustellen, wie sich auch unter der Herrschaft dieser vom Leben abgewandten Auffassung des Rechtes und seiner Behandlungsmethoden doch das Leben immer wieder in die Gedankenarbeit des Juristen, insbesondere des Richters, Eingang erzwungen oder wohl auch erschlichen und eine Berücksichtigung der praktischen Interessen durchgesetzt hat. Aber im allgemeinen blieb es hier bei versteckt-soziologischen Einflüssen. Der Jurist wollte es nicht wahr haben, daß ihn etwas anderes als die innere Logik des begrifflichen Systems bei der Entscheidung seiner Fälle leite, und so sah er sich immer wieder veranlaßt, durch Konstruktionen seiner Begriffsapparatur die scheinbar logische Notwendigkeit seiner Entscheidung zu erweisen und damit das zu verdecken, was oft in Wahrheit sein Urteil bestimmt hat: die Abwägung der im Streit befindlichen Interessen unter Wertgesichtspunkten, die ihm teils aus der Rechtsordnung, oft genug aber auch aus anderen Normbereichen, aus Sittlichkeit, Sitte und Kultur, angeboten wurden. Das Ideal rechtsstaatlicher Rechtssicherheit, hervorgewachsen aus den gei-

stigen und politischen Tendenzen der Aufklärung, gerichtet auf die Ermöglichung einer in staatsfreier Sphäre sich autonom entfaltenden Persönlichkeitskultur des auf sich selbst gestellten Einzelnen — das ist der weltanschaulich-politische Aspekt, unter dem diese positivistische Begriffsjurisprudenz gesehen werden muß, wenn man sie verstehen und nicht bloß verurteilen will. Großes ist an Verfeinerung unserer juristischen Systematik und Dogmatik, an Intensivierung und Extensivierung unserer rechtshistorischen Erkenntnisse in diesem begriffsjuristischen Zeitalter geleistet worden. Das dürfen wir nicht vergessen. Aber freilich: die Schattenseiten waren groß, und gerade sie sehen wir heute besonders deutlich. Die Praxis der Rechtspflege, immer wieder von den sozialen Bedürfnissen des Lebens und seiner gebieterischen Wirklichkeit erfaßt, entfernte sich oft genug — heimlich oder offen — von der Theorie, deren begriffliche Abstrahierungen viel zu lebens- und erdenfern erschienen und mit deren historischen Einzelergebnissen gar nichts anzufangen war³⁾. Der theoretische und der praktische Jurist hatten vielfach einander nichts zu sagen und zu bieten. Und erst recht fröstelte es den Laien, wenn er einmal aus der Begriffswelt des Juristen etwas erfuhr. Da wurde in Begriffen gesprochen, die der Laie nicht verstand, deren Beziehung zum Leben verblaßt war. So trat die sattsam bekannte Erscheinung der Entfremdung zwischen Volk und Jurisprudenz ein. Das juristische Denken wurde als eine zwar notwendige, aber ziemlich unheimliche und jedenfalls unverstehbare Angelegenheit betrachtet. Mit hieraus dürfte es sich erklären, daß 1896 bei der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage eine gähnende Leere herrschte, die die Interesslosigkeit der Volksvertreter gegenüber einem nationalen Werke von größter Bedeutung deutlich machte. Aber freilich: diese Interesslosigkeit hatte auch andere Gründe. Die Materialisierung unserer Kultur im ausgehenden 19. Jahrhundert hatte ethischen Problemen gegenüber, die damit zusammenhängende unpolitische Haltung weiter Bevölkerungsschichten rechtspolitischen Fragen gegenüber Gleichgültigkeit erzeugt. Das deutsche Volk selbst war an der Entfremdung zwischen ihm und seinem

Recht mitschuldig; denn sein Recht war im großen ganzen nicht mehr Gegenstand seiner lebendigen Sorge.

Wer in die politischen Diskussionen unserer Tage hineinhorcht, dem klingt immer wieder die Forderung „Los vom Liberalismus“ entgegen, eine Forderung, die im Bereiche der Wissenschaft wiederkehrt in der Gestalt des „Los von allem Positivismus und Historismus“. Wissenschaftliche Ehrlichkeit ist zu dem Bekenntnis verpflichtet, daß dieser Ruf nicht erst in unseren Tagen entstanden, daß er vielmehr bereits im 19. Jahrhundert erhoben worden ist. Wir dürfen uns freuen, daß dem so ist. Denn indem wir feststellen, daß eine bedeutende geistesgeschichtliche Strömung im 19. Jahrhundert selbst entstand, um das 19. Jahrhundert geistig zu überwinden, dürfen wir uns sagen, daß das Geschehen unserer Tage, das diese Überwindung in allen Lebensbereichen der Nation vollenden will, tiefgehende geistige Wurzeln hat und auf eine jahrzehntelange geistige Vorbereitung zurückblicken darf.

Wie hat sich diese Vorbereitung in der Rechtswissenschaft abgespielt?

In den 60er und 70er Jahren beginnt Rudolf v. Ihering seine Kritik an Positivismus und Begriffsjurisprudenz. Was ihn bewegte, zeigen folgende Sätze aus seiner zündenden Schrift vom „Kampfe ums Recht“: „Man merkt es unserer Theorie nur zu deutlich an“ — so lesen wir dort —, „daß sie sich mehr mit der Waage als mit dem Schwert der Gerechtigkeit zu beschäftigen hat; die Einseitigkeit des rein wissenschaftlichen Standpunktes, von dem aus sie das Recht betrachtet und der sich kurz dahin zusammenfassen läßt, daß er ihr das Recht weniger von seiner realistischen Seite als Machtbegriff, als vielmehr von seiner logischen Seite als System abstrakter Rechtssätze vor Augen führt, hat meines Erachtens ihre ganze Auffassung vom Recht in einer Weise beeinflußt, die zu der rauhen Wirklichkeit des Rechts gar wenig stimmt.“ Hier sieht man deutlich: Ihering vermißte in dem abstrakten Begriffsgefüge der juristischen Dogmatik und Systematik das Tor zum Leben. Ist das Recht wirklich

nur ein abstrakt-theoretisches Gedankengefüge? Ist es nicht lebendig-wirkende Macht?

Dieses Denkmotiv hat bald danach in einem großen Schüler R. v. Iherings, in unserem unvergeßlichen Franz v. Liszt, zu einem revolutionären Angriff auf das überkommene Strafrecht des 19. Jahrhunderts geführt. Auch Liszt sieht den klaffenden Riß zwischen Recht und Leben, zwischen Strafrechtstheorie und Wirklichkeit. Die Gründe dieses Risses sucht er von der Wirklichkeit des Lebens her zu verstehen, um dadurch die Mittel zur Überwindung zu finden. Es ist interessant, daß auch Liszt, als er sich in diese Betrachtungen und Untersuchungen gedrängt sah, unter dem Eindruck der alles beherrschenden, vorbildlichen und führenden Naturwissenschaften⁴⁾ stand. Nur daß ihn die Naturwissenschaften mit ihren Methoden einer exakten Forschung nicht zu den logizistischen Rechtsbehandlungsmethoden der Begriffsjurisprudenz führten, ihn vielmehr in den denkbar schärfsten Gegensatz zu dieser drängten. Denn Liszt wurde durch den starken Eindruck, den die Naturwissenschaften auf ihn machten, zur Beobachtung und Erforschung derjenigen sozialen und anthropologischen Lebens-tatsachen und realen Gegebenheiten aufgefordert⁵⁾, in denen sich — Liszt war Lehrer des Strafrechts! — die Begehung und die Bekämpfung des Verbrechens im Leben des Volkes, in Geschichte und Gegenwart vollzogen haben und vollziehen. Damit hoffte er die Entwicklungsrichtung zu finden, die in bezug auf Verbrechen und Strafe die Geschichte unseres Volkes aufweist. Diese Entwicklungsrichtung⁶⁾ aber sollte ihm anzeigen, von welchen Gedanken die Verbrechensbekämpfung in Zukunft geleitet sein müßte, wenn sie Anspruch auf „Richtigkeit“ sollte machen dürfen. Dieser seltsame Einsatz der Entwicklungsidee, wie sie in der Historie, dann aber vor allem in den Naturwissenschaften unter dem Einfluß Darwins zum beherrschenden Forschungsprinzip erhoben war, führte somit bei Liszt notwendig zu einer kritischen Einstellung gegenüber der positiven Strafgesetzgebung seiner Zeit, d. h. gegenüber dem heute noch geltenden Strafgesetzbuch von 1871. Er nahm die in dieser Gesetzgebung gewiesene und gebotene Methode

der Verbrechensbekämpfung nicht als eine „gegebene“ an, der sich der Jurist als einer gesetzlich geregelten in falsch verstandener Gesetzestreue zu fügen habe. Vielmehr stellte er ihr gegenüber, in eigenartig naturalistischer Betrachtung, die Frage des „richtigen Rechts“, d. h. die Frage, ob sie gebilligt und gutgeheißen werden dürfe oder ob sie zu verwerfen sei. Und den Maßstab für die damit zur Debatte gestellte Bewertung des geltenden Strafrechts entnahm Liszt in einer für den Begriffsjuristen ungeheuerlichen Weise nicht aus intern-normlogischen Gesichtspunkten des Systems, sondern aus dem blutvollen und pulsierenden sozialen Leben. Er maß die Richtigkeit des geltenden Strafrechts an seiner Tauglichkeit zur Erfüllung der ihm gestellten sozialen Aufgabe, das Verbrechen zu vermindern. Die Zweckmäßigkeit des geltenden Strafrechts wurde also geprüft. Damit wurde an das Strafrecht mit einem außerhalb seiner selbst, also extern gewonnenen Gesichtspunkt zum Zwecke der Kritik herangegangen⁷⁾. Zugleich aber war damit für das Strafrecht die Verbindung von Recht und Leben erreicht. Nur dasjenige Strafrecht ist richtig und brauchbar, das sich praktisch bewährt, indem es die Kriminalitätsziffer zum Sinken bringt. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist es, dem Gesetzgeber die Methoden zu zeigen, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden kann, und zugleich auch dem Richter die Wege zu weisen, auf denen er mit einem gegebenen Strafrecht am sichersten auf dieses Ziel hinarbeiten kann. Neben die eigentlich juristische Aufgabe der Strafrechtswissenschaft tritt somit eine andere, die kriminalpolitische, die dauernd auf Zweckmäßigkeitserwägungen und auf Kritik eingestellt ist. Juristisches Denken und Politik haben unter Führung Liszt's in der Strafrechtswissenschaft ziemlich frühzeitig ein Bündnis geschlossen.

Dieser Vorgang in der Strafrechtswissenschaft war kein isoliertes Ereignis, sondern nur ein Symptom für eine beginnende Dämmerung des Positivismus und für eine die gesamte Rechtswissenschaft erfassende Umorientierung ihrer Denkweise. Wie recht Eduard Spranger⁸⁾ hat mit seinem Satze, daß „in jeder Krisenzeit selbst die Einzelwissenschaft

philosophisch wird“, das hat das Neuerwachen der Rechtsphilosophie bewiesen, die seit Stammler einen gewaltigen Aufschwung nahm und dem Juristen zu einem Nachdenken über sein Denken das geistige Rüstzeug verlieh. Begriff und Idee des Rechtes wurden die großen Themen juristischer Fragestellung. Damit hatte die Jurisprudenz endlich wieder den Anschluß an die Philosophie gewonnen. So konnte sie an der großen Selbstbesinnung teilnehmen, die seit Windelband, Rickert und Dilthey die Geisteswissenschaften erfaßt und bis auf den heutigen Tag in Atem gehalten hat.

Jahrzehntelange Geistesarbeit hat seitdem dazu geführt, daß die Rechtswissenschaft sich über das Wesen der juristischen Begriffsbildung und der Rechtsanwendung unter ständig stärker werdendem Abweichen von den Wegen der Begriffsjurisprudenz Klärung erarbeitete. Ich muß es mir versagen, in die ungemein reizvolle Geschichte dieses die letzten 50 Jahre erfüllenden, namentlich aber seit dem Ende des Weltkrieges mit großer Denkenergie einsetzenden geistesgeschichtlichen Vorgangs einzudringen. Nur von den Ergebnissen, wie wir sie seit einigen Jahren vor uns sehen, möchte ich noch ein Weniges sagen.

Wir wissen heute, daß eine bestimmte Rechtsordnung, etwa die deutsche mit ihren zahllosen, in verschiedensten Zeiten entstandenen Gesetzen, eine historische Gegebenheit ist, die wir als solche nur aus der geistig-politischen Situation der Zeit heraus verstehen können. Alle Rechtssätze einer solchen bestimmten Rechtsordnung sollen in das soziale Zusammenleben der Menschen dieser jeweiligen Kulturstufe durch Ausgleich, durch Bestätigung oder Verneinung ihrer vielgestaltigen, sich überschneidenden und durchkreuzenden Lebensinteressen nach überindividuellen Wert- und Zweckgesichtspunkten Ordnung bringen. Kein Rechtssatz ist verstehbar, ohne daß seine Beziehung zu den Lebensinteressen, denen er dienen soll, aufgedeckt und verstanden ist. Keine Anwendung eines einzelnen Rechtssatzes zur Entscheidung eines Streitfalles kann richtig sein, wenn sie nicht von der Einsicht in diese Lebens- und Interessenbeziehungen und -zusammenhänge getragen ist. Aus ihnen ist der anzu-

wendende Rechtssatz zum Zwecke der Fallentscheidung auszulegen, nicht aus irgendwelchen Abstraktionsbegriffen, die für ganz andere Zwecke, etwa die einer juristischen Systembildung aufgestellt worden sind. Den Juristen, der das Recht in praktischen Entscheidungen zur Anwendung bringt, hat der einzelne Rechtssatz also grundsätzlich nicht in seiner Beziehung zum abstrakten, verallgemeinernden System, sondern in seiner individuellen Beziehung zu einzelnen bestimmten Lebensinteressen zu interessieren. Nicht die generalisierende Begriffsbildungsmethode der Naturwissenschaften, sondern die individualisierende oder, wie man auch sagt, die teleologisch-idiographische Methode der Kulturwissenschaften hat die juristische Arbeit zu leiten, die die Gesetze und Rechtssätze für die praktische Entscheidungsarbeit zubereitet⁹⁾. Damit ist das moderne juristische Denken grundsätzlich von den Methoden der positivistischen Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts abgekommen. Freilich glaube man nicht, daß es nun etwa auf systembildende Abstraktionsbegriffe völlig verzichte. Das ist keineswegs der Fall. Gerade Liszt hat sich aufs äußerste bemüht, das strafrechtliche System zum Zwecke der Beherrschung des Normenstoffs und zur sachgemäßen Führung und Ordnung des strafrechtlichen Denkens bei den Fallentscheidungen auszubauen.

Aber von einer Überschätzung des Wertes und der Funktion dieser ordnenden Systematik und ihrer Begriffe halten wir uns fern. Wir wissen, daß sie nicht mehr sind als Wegweiser, die unser Denken in bestimmte Richtungen weisen. Aber so wenig wir von einem Wegweiser verlangen, daß er uns ans Ziel unserer Wanderung bringt, so wenig erwarten wir von diesen systematischen Ordnungsbegriffen, daß sie uns konkrete Fallentscheidungen liefern. Aus den hohen Abstraktionen der Systembegriffe können wir für die Wirklichkeit des Lebens keinerlei unmittelbare Werturteile entnehmen. Dazu taugen nur Begriffe und Rechtssätze, deren Inhalt zu dem lebendigen Kampf der Interessen und zu den sonstigen realen Geschehnissen des sozialen Lebens in näherer Beziehung steht. Inwie weit ist dies nun bei den einzelnen staatlichen Ge-

setzen und ihren Rechtssätzen der Fall, nach denen der Richter entscheiden soll? Auch ihnen gegenüber ist modernes Rechtsdenken skeptisch geworden. Wir trauen ihnen nicht mehr ohne weiteres zu, daß ihnen eindeutige Werturteile entnommen werden können. Denn der Gesetzgeber spricht ja nicht von dem bestimmten Fall, mit dem es der Richter zu tun hat; er denkt vielmehr an typische Fälle und redet daher auch seinerseits notwendig in typisierenden Formeln, die ja auf sehr viele, in sich verschiedene Fälle passen sollen. Betrachtet man nun diese Formeln des näheren, so darf man gewiß mitunter sagen, daß mit ihnen ziemlich eindeutig auf bestimmte Lebensphänomene hingewiesen wird. Wenn z. B. in Jagdgesetzen von Hirschen und Fasanen die Rede ist, so kann der Richter im Einzelfall mittels rein kognitiven Denkens feststellen, ob das Gesetz auf die Objekte seines Falles Bezug hat. Aber so einfach liegen die Dinge sehr selten. Der Gesetzgeber verwendet in reichstem Maße sogenannte normative Begriffe und verlangt damit vom Richter eine mehr oder weniger selbständige Wertungstätigkeit¹⁰⁾. Wenn z. B. von „unzüchtigen“ Handlungen, von „beschimpfenden“ Ausdrücken, von „böartigem“ Quälen, von einem Verstoß gegen „gute Sitten“ in den Rechtssätzen die Rede ist, so bietet der Gesetzgeber dem Richter keine fertige, mit bestimmtem Inhalt erfüllte Entscheidungsnorm, sondern er verwendet eine sogenannte ausfüllungsbedürftige Wertformel und überläßt es dem Richter, zunächst einmal selbst mittels eigener Werturteile diese Ausfüllung der gesetzlichen Formel mit lebensvollem Inhalt vorzunehmen, um sich den für die Fallbeurteilung notwendigen Entscheidungsobersatz zu erarbeiten. Aber auch sonst kommt der Richter sehr häufig in diese Lage. Je deutlicher uns aus historischer und rechtsphilosophisch-methodologischer Einsicht heraus bewußt ist, daß in dem Gefüge unserer Gesetze L ü c k e n sind, daß also immer wieder Fälle im Leben vorkommen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat, ja vielleicht beim Erlaß des Gesetzes nicht hat denken können, desto klarer wird es, daß der Richter, der ja in solchen Fällen das Urteil nicht verweigern darf, selbst der Schöpfer der Entscheidungsnorm wird, die er für das

Urteil braucht. Als Beispiel diene folgender Fall: Bei einem Autozusammenstoß wird ein Schwerverletzter in tiefer Bewußtlosigkeit in die chirurgische Klinik gebracht. Man weiß nicht, wer er ist. Die Untersuchung ergibt, daß nur sofortige Amputation eines Armes das Leben erhalten kann. Mit dem Patienten ist eine Verständigung über die Operation nicht möglich. Der Chirurg läßt narkotisieren und amputiert. Der aus der Narkose erwachende Patient ist höchst unglücklich über die Amputation. Er ist Orchestergeiger und erklärt, der Tod wäre ihm weit erwünschter gewesen als die ihn berufsunfähig machende Verstümmelung. Wie man es hätte wagen können, ihm, ohne zu fragen, den Arm abzunehmen? Er erstattet Anzeige gemäß § 224 StGB., nach dem die Körperverletzung, die zum Verlust eines wichtigen Gliedes führt, mit Zuchthaus bestraft wird. Wie verteidigt sich der Chirurg? Etwa damit, daß er als gewissenhafter Arzt zur Erhaltung des Lebens so hätte handeln müssen? Was sagt der Richter dazu? Das Gesetz schweigt sich aus. Der an die Lückenlosigkeit des Gesetzes glaubende Begriffsjurist wird feststellen, daß die Operation unter den Begriff „Körperverletzung mit dem Verlust eines wichtigen Gliedes“ fällt. Damit ist die Strafbarkeit des Chirurgen in bedenkliche Nähe gerückt. Sie könnte für den gesetzesfanatischen Begriffsjuristen nur dann vermieden werden, wenn diejenigen „Körperverletzungen“, die als Heilmaßnahmen vorgenommen worden sind, durch eine gesetzliche S o n d e r n o r m gerechtfertigt und so der Strafbarkeit entzogen wären. Aber solche Sondernorm fehlt bis auf den heutigen Tag. Soll der Richter nun verurteilen? Nein und abermals nein! Der Chirurg hat recht getan, als er operierte und dem Verletzten das Leben erhielt. Diese Entscheidung verlangt soziale Vernunft und gerechtes Empfinden. Wie aber begründet sie der Jurist? Es hilft ihm nichts: er muß sich auf das Wesen des Rechts überhaupt besinnen und sich an der Idee der Gerechtigkeit orientieren. Dabei gelangt er freilich zunächst nur zu einer formalen und inhaltsleeren Maxime: eine Handlung entspricht dem Wesen des Rechtes, muß also vom gerechten Richter gebilligt werden, wenn sie sich als angemessenes, vernünftiges, einwandfreies Mittel

zur Erreichung eines anerkannten, richtigen Zweckes darstellt¹¹⁾. Eine solche Formel mutet uns zunächst an wie jene Antwort, die bekanntlich der alte Shadow seinen Schülern gab, wenn sie ihn fragten, wie sie malen sollten: „Setzt die richtige Farbe auf den richtigen Fleck“¹²⁾. Und in der Tat hat unsere Gerechtigkeitsformel als echter Systembegriff nur eine Ordnungsfunktion für den denkenden Juristen. Sie sagt ihm, daß er, soll der rechtliche Wert einer Handlung für die soziale Gemeinschaft beurteilt werden, diese Handlung in der Zweck-Mittel-Relation zu prüfen habe und ihre Richtigkeit nach der Seite der Zweckbeziehung hin, wie auch in bezug auf ihre Mittelfunktion untersuchen müsse. Damit sind dem juristischen Denken Wege gewiesen, Richtungen angegeben, nicht mehr. Dem entscheidenden Juristen bleibt nichts übrig, als sich nunmehr in die Rolle des Gesetzgebers selbst zu versetzen und die Handlung nach der Seite des Zweckes wie des Mittels an der durch Erfahrung erlebten Kultur seines Staates zu messen. Nicht seine private Meinung soll er herausstellen, sondern die sittlichen, sozialen, kulturellen, politischen Anschauungen seiner Zeit, seines Staates, seines Volkes müssen in ihrer Bezogenheit auf den konkreten Fall hier, wo das Gesetz stumm ist, den Entscheidungsobersatz liefern. Zu welchem Ergebnis der Richter durch Erwägungen solcher Art bei der Entscheidung unseres chirurgischen Falles kommen würde, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Sehen wir uns nun das Material an, das in solchem Falle beim Versagen der Gesetze die juristische Entscheidung bestimmt, so ist es der Inbegriff aller unser Volk bewegenden Wertvorstellungen, die aus den verschiedensten Normenbereichen — von der gesellschaftlichen Gepflogenheit bis zur Religion — das soziale Handeln bestimmen und unserm Volk sein im tiefsten Sinne des Wortes „politisches“ Gesicht geben. Auf dem Felde der Politik — dieses Wort natürlich nur in diesem tiefsten und umfassenden Sinne genommen — findet also der Jurist letzten Endes den die Lücken des Gesetzes ausfüllenden Rechtssatz; vom „Politischen“ her strömen ihm auch die Gesichtspunkte zu, mit denen er den in den Gesetzen selbst so zahlreich enthaltenen ausfüllungsbedürftigen Wertformeln

den konkreten Wertinhalt gibt. Juristisches Denken und Politik sind keine feindlichen Gegensätze, sondern gehören zusammen als Form und Inhalt unseres nationalen, volklichen Lebens.

Soweit wir die Geschichte der Menschheit überblicken, stets ist der suchende menschliche Geist, wenn es sich um das Recht gehandelt hat, zwischen den beiden Polen hin- und hergeschwankt, zwischen denen die Problematik des Rechts und der Gerechtigkeit beschlossen liegt: zwischen einem den Richter aufs äußerste bindenden Gesetzesformalismus und einer ihm äußerste Wertungsfreiheit gebenden Lösung vom geschriebenen Gesetz. — *Strictum jus* und Billigkeit treten sich einander gegenüber im Wettstreit um die Erfassung der Gerechtigkeit. Immer wieder hat nach Zeiten einer strengen und ausschließlichen Gesetzesherrschaft der philosophierende Jurist die Synthese zwischen *lex* und *aequitas* gesucht. Ich finde sie im „Recht“, das über dem Gesetze steht, als die zur Erde herniedergestiegene Idee der Gerechtigkeit.

Aber diese Idee der Gerechtigkeit — das hoffe ich Ihnen gezeigt zu haben — bietet sich dem entscheidenden und wertenden Richter nicht in fertigen Normen, passend für jeden Fall. So sehr der Gesetzgeber sich zu bemühen hat, dem Juristen durch klare und erschöpfende Normen die Verantwortung für die Gerechtigkeit abzunehmen, niemals kann es ihm gelingen, dies vollständig zu tun. In den schwierigen Fällen, wo die gesetzgeberischen Vorschriften lückenhaft oder notwendigerweise inhaltsleer sind, muß die Gerechtigkeit vom denkenden Juristen selbst erarbeitet werden. Bei der aufgezeigten intensiven Beziehung zwischen Recht und Leben, Recht und Politik wird hierbei nur derjenige Richter Erfolg haben, der in der Gesittung seines Volkes fest verankert ist, in reicher Lebenserfahrung ein reifes Wissen um sein Volk in allen seinen Lebensbeziehungen erworben hat und der die aus dem Leben entstandenen Sachaufgaben in ihrer ganzen Lebenswirklichkeit kennt, die es in den einzelnen Rechtsgebieten zu lösen gilt.

In die geistige Werkstatt des in diesem Sinne politischen Juristen haben wir damit geblickt. Dabei dürfte deutlich

geworden sein, daß das Wesen juristischer Denkarbeit nicht erschöpfend erfaßt ist, wenn man nur auf die Arbeit des Intellekts bei Ermittlung des Gesetzesinhalts und der Subsumtion des Falles hinweist. Muß der Jurist gemäß dem Wesen der juristischen Begriffe und im Hinblick auf die Lückenhaftigkeit jeder Gesetzesordnung außer dieser rechts er k e n n e n d e n Leistung auch eigene Wertungsarbeit im Sinne echter eigener Rechtsschöpfung leisten, so ist es klar, daß zum „Jurist-sein“ mehr gehört als scharfer Verstand, nämlich Charakter und Haltung, mit einem Wort: Persönlichkeit. Das alte Wort „pectus facit jurisconsultum“ steht in seiner vollen Bedeutung, in seinem ganzen Wahrheitsgehalt vor uns. Diese juristische Haltung bedeutet einmal schärfste Selbstzucht: nie darf der Jurist vergessen, daß er die zur Fallentscheidung erforderliche Rechtsschöpfung nicht nach eigener Willkür, nach eigenem Belieben vornehmen darf, daß er vielmehr in ihr das überindividuelle Werturteil der Volksgemeinschaft zum Ausdruck bringen muß. Sodann muß der Jurist den Mut aufbringen, sich von vorübergehenden tagespolitischen Stimmungen und Forderungen freizuhalten und im Raume des Politischen das Echte vom Unechten zu unterscheiden. Er verwaltet für das ganze Volk die Gerechtigkeit und ist der Geschichte seines Volkes dabei verantwortlich. Hier eröffnen sich die Perspektiven in die mögliche Tragik des juristischen Berufs; hier finden wir zugleich den entscheidenden Gesichtspunkt für die Bedeutung und den Sinn der richterlichen Unabhängigkeit.

Aber noch auf ein anderes, für die deutsche Gegenwart ganz ungemein wichtiges Moment eröffnet sich hier ein Ausblick. Ist „richtiger“ Jurist nur der „politische“ Jurist, hat dieser politische Jurist zur Gewinnung von Entscheidungen nicht bloß Gesetzeskenntnis nötig, muß er vielmehr auf die im Volk lebendigen, vom Staat gepflegten und geschützten Wertanschauungen gegebenenfalls selbständig und ohne Führung durch das Gesetz zurückgreifen, dann k a n n er seines Amtes nur dann in rechter Weise walten, wenn ihm vom Volke her, also aus dem politischen Raum heraus nicht eine schrille Dissonanz widersprechender Werturteile und Wertanschauungen entgegenklingt. Herrscht im politischen

Raum ein „Pluralismus der Standpunkte“ in bezug auf die ein Volk bewegenden staatlichen und gesellschaftlichen Grundprobleme, so bleibt dem Juristen, der gerecht sein will, gar nichts anderes übrig, als sich an das Gesetz und seine Formeln zu klammern und — Begriffsjurisprudenz zu treiben. Der Begriffsjurist k a n n eine Notwendigkeit und ein Zeichen einer in höherem Sinne richtigen Jurisprudenz sein. Wenn sich bis in unsere Tage begriffsjuristisches Denken erhalten hat, wenn zwischen formalistischer Begriffsjurisprudenz und der sie überwindenden teleologischen Interessenjurisprudenz, die sich uns als politische Jurisprudenz dargestellt hat, ein Methodenstreit möglich gewesen ist, so liegt das daran, daß von unsern staatlichen und volklichen, kurzum politischen Gegebenheiten her immer wieder Einwände gegen die metagesetzlichen Denkmethode einer politischen Jurisprudenz möglich waren. Denn wo war denn im Zeitalter einer Klassenkampfadeologie, im Zeitalter des Parteienstaates mit seinen raufenden „Interessentenhaufen“ das einheitliche Staatsideal, das einheitliche deutsche Volksbewußtsein, an dem der politische Jurist sein metagesetzliches Denken im Einzelfall hätte ausrichten können? Den tiefen Sinn der nationalsozialistischen Bewegung sehe ich — von der juristischen Perspektive aus — darin, daß sie diese Einheitlichkeit des Denkens in entscheidenden Grundfragen und Grundwertungen dem deutschen Volke schafft durch pflegliche Entwicklung alles dessen, was in unserer Kultur deutsch ist. Daß das nicht Kirchhofsruhe, nicht Monotonie und Uniformierung unseres Geisteslebens bedeuten darf, das verlangt deutsche Art. Auf dieser Grundlage allein kann sich eine deutsche Rechtskultur entwickeln, in der begriffsjuristischer Formalismus nicht mehr nötig ist und daher von selbst absterben wird.

Damit haben uns unsere Betrachtungen mitten hinein in die politische Gegenwartsproblematik geführt, und zugleich haben wir uns Fragen genähert, deren Beantwortung gerade für die deutschen Universitäten von Bedeutung sind. Und so möchte ich meine juristischen Ausführungen in einem kurzen Hinweis auf die Reformpläne ausklingen lassen, wie sie die deutschen Universitäten beschäftigen und gerade hier

in Hamburg einen fruchtbaren Boden gefunden haben. Dazu fühle ich mich um so mehr berechtigt, als ich ja hier vor Ihnen eben als Rektor unserer Hamburgischen Universität stehe.

Ich wage es nicht, mir das stolze Wort Heideggers¹³⁾ anzueignen, der das Rektoramt als die „geistige Führung“ der Universität bezeichnet hat. Die Geistigkeit einer deutschen Universität ist zu umfassend, zu vielgestaltig und zu sehr der sittlichen Autonomie der einzelnen schaffenden Gelehrtenpersönlichkeiten verhaftet, als daß ein einzelner hier wirkliche Führung übernehmen könnte. Aber in einer Beziehung will auch mir das Rektoramt als Führeramt erscheinen: Die Universität — gerade solange sie nicht bloße, von außen regierte Staatsanstalt, sondern Korporation eigenen Rechtes im Staate ist — muß von ihrer funktionalen Bedeutung für Volk und Staat aus als Ganzes ihren Weg in die Zeit suchen; und daß in ihr für die Suche nach diesem Wege die Kräfte entfaltet werden, dafür hat sich m. E. in erster Linie der Rektor einzusetzen. Die Hamburgische Universität hat im vergangenen Sommersemester in aller Stille, aber intensiv an der Bereitung des Weges in die Zukunft gearbeitet. Die dabei entscheidenden Überlegungen fanden in einer Besinnung über Funktion und Wesen der Wissenschaft ihren Grund; denn Universität und Wissenschaft sind unzertrennlich, und Wissenschaft muß Sinn und Leitstern alles Geschehens in einer Universität bleiben, wollen wir nicht an die Stelle unserer Universitäten Trümmerhaufen setzen. Aber in den Notwendigkeiten unseres staatlichen Lebens fanden jene Überlegungen ihr Ziel. Und so ist die „Idee der politischen Universität“ entstanden, und an ihrer Verwirklichung zu arbeiten, ist uns dank der nimmermüden, anregenden Hilfe Adolf Reins gelungen¹⁴⁾. Aus dieser politischen Universität soll nicht ein nur intellektuell geschulter Akademiker hervorgehen, der ein beliebiges Studium ergriff und in spezialistischer Absonderung von allen anderen Wissensbeziehungen erfolgreich beendete; aus ihr soll vielmehr der „politische“ Akademiker hervorgehen, der sein Studium und seinen Beruf als Funktion für das Ganze verstanden und darum auf der Universität nicht

nur sein Studium gepflegt, sondern sich auch auf das Ganze eingestellt hat. Die Bildungsidee, die uns dabei vorschwebt, hat Hans Freyer⁴⁵⁾ treffend bezeichnet als „die Idee des politischen Menschen, der in seinem Volkstum wurzelt, der sich dem geschichtlichen Schicksal seines Staates verantwortlich verbunden weiß und der sich mit geistiger Souveränität für die Gestaltung der Zukunft einsetzt“. Die Bildung und Erziehung zu einem solchen Menschentypus kann nicht nur auf dem Wege der Wissensvermittlung erstrebt werden. So sehr die Vermittlung und die Erarbeitung eines in sich gefestigten Fachwissens im Vordergrund aller Universitätsaufgaben steht und so erzieherisch an sich schon die Forderung ist, sich bei der Aneignung solchen Wissens in strenger Selbstbescheidung an der Intention auf Wahrheit und Objektivität zu orientieren, so soll doch hierin nicht der alleinige Weg zur Erreichung unseres Bildungsideals gesehen werden. Die Trias des Arbeitsdienstes, des SA.-Dienstes und des Wissenschaftsdienstes⁴⁶⁾ soll vielmehr die Arbeit und das Leben in den an der Universität zugebrachten Studentenjahren bestimmen, nicht in einem beziehungslosen Nebeneinander, sondern in einer engen organischen Verbindung miteinander. In Arbeits- und SA.-Dienst soll der Student seine Verwurzelung im Volkstum frühzeitig erleben mit all den Ansprüchen, die sich daraus an ihn als den Träger eines akademischen Berufes ergeben. Sein Blick soll sich dabei auf den Wert und die funktionale Bedeutung aller Schichten des Volkes richten, um auf diese Weise des verpflichtenden Sinnes des von ihm selbst erstrebten akademischen Berufes inne zu werden. Die geistige Schulung der Universität aber soll derartige Erlebnisse und Erfahrungen, wie sie im richtig gestalteten Arbeits- und SA.-Dienst sich einstellen müssen, in das Licht heller Bewußtheit rücken und so die Grundlage für eben jene „geistige Souveränität“ geben, die sich der politische Akademiker im Sinne Freyers erarbeiten muß, wenn er seinen Platz im Ganzen ausfüllen will. Wird die wissenschaftliche Arbeit der Universität unter solchen nationalpädagogischen Gesichtspunkten gesehen, so muß dafür gesorgt werden, daß der Student jeglichen Faches nicht

im Spezialistentum seines isolierten Fachgebietes stecken bleibt. Wir wollen dies hier in Hamburg einmal durch politische Schulungskurse erreichen, die von einem ganzen Stabe von Dozenten für die jüngeren Semester unter Anknüpfung an die im Arbeitslager und im SA.-Dienst gemachten Erfahrungen abgehalten werden sollen. Die politische Ideenwelt des neuen deutschen Staates, wichtige Fragen der Volkskunde, der Geschichte, der Biologie, insbesondere der Rassenbiologie, der Geographie und Soziologie sollen besprochen und als Ansatzmöglichkeiten für die Entfaltung einer politischen Bewußtheit benutzt werden. Daneben sollen Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten und Semester immer erneuten Anreiz, aber auch erneute Möglichkeit geben, daß der Student seine von der Universität geweckten politischen Interessen vertiefe. Auf diese politische Schulungsarbeit soll die tätige Aufmerksamkeit aller Fakultäten dadurch gelenkt werden, daß die sämtlichen politischen Fächer der Fakultäten in einer politischen Fachgemeinschaft zusammengeschlossen werden, die als Querverbindung durch die Fakultäten hindurch diesen von der politischen Idee her einen Zusammenhalt und eine geistige Gemeinsamkeit gibt, wie sie seit langem vermißt und gefordert worden sind. Hier soll die Basis einer neuen Universitas gelegt werden. Der Aufbau dieses neuen organisatorischen Elements ist hier in Hamburg zwar noch nicht fertig, aber weitgehend gefördert. Die politische Bildung des Studenten, die tatkräftige Förderung aller innerhalb der Studentenschaft selbst in dieser Beziehung entfaltetten Bemühungen, namentlich auch der Fachschaftsarbeit¹⁷⁾, das sollen für den Anfang die nächsten Aufgaben dieser politischen Fachgemeinschaft der Fakultäten im eigentlichen Unterrichts- und Bildungswerke der Universität sein. Wir haben schon im Entstehungsstadium mit Absicht der politischen Fachgemeinschaft sachliche Aufgaben gestellt, um dafür zu sorgen, daß aus den Wirkungserfahrungen heraus die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen erfolgen kann. Nicht um zu organisieren, sondern um das geistige Leben und das pädagogische Wirken unserer Universität zu aktivieren, darum sind wir an die Verwirk-

lichung der Idee der politischen Universität herangegangen.

Vom Standpunkte unserer juristischen Betrachtungen aus dürfte an der Richtigkeit und Wichtigkeit der geschilderten Maßnahmen kein Zweifel sein können. Soll der Jurist davor bewahrt bleiben, sich in begrifflichen Konstruktionen zu verlieren, soll er imstande sein, sein Recht aus der ständig erlebten und bewußt gewordenen Beziehung zum Volkstum und zu den unsern deutschen Staat immer neu integrierenden sittlichen, geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen Kräften zu verstehen, so wird es wichtig sein, ihn schon in der Lehrzeit in diesen Beziehungen zu festigen und sie ihm zu einem unverlierbaren Lebenselement zu machen. Geistes- und Charakterschulung aus der Idee und dem Wesen deutscher Volksgemeinschaft heraus sollen in Verbindung mit einem intensivierten streng wissenschaftlichen Fachstudium in den jungen Juristen den Boden bereiten für die Entfaltung echten Juristentums im Dienste der Gerechtigkeit. Wir tragen damit dem Wesen des Rechts ebenso wie den Notwendigkeiten unseres staatlichen Seins Rechnung. Die Idee der Gerechtigkeit ist ewig; ihre Gestalt wechselt mit der Zeit. Arbeiten wir daran, daß die Gerechtigkeit das fundamentum unseres Deutschen Reiches sei und bleibe!

Anmerkungen.

- 1) Vgl. Zwilgmeyer, Die Rechtslehre Savignys (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 37) 1929, insbes. S. 46 ff.; Schultzenstein, Friedrich Karl von Savigny, 1930.
- 2) Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht, 1914, S. 161 ff.
- 3) Über das Verhältnis von juristischer Theorie und Praxis, wie es richtigerweise sein soll, vgl. die Ausführungen Savignys, System des heutigen Röm. Rechts, Bd. I (1840), Vorrede S. XX.
- 4) Vgl. v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Bd. II (1905), S. 78.
- 5) v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge II, S. 75 ff., S. 284 ff.; vgl. aber schon I, S. 126, ff., 292, 296—312. Ein in jeder Hinsicht typisches Produkt strengster Begriffsjurisprudenz ist Birkmeyers Schrift: „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?“ (1907). Das Verhältnis Liszts und Birkmeyers unter ideengeschichtlichen Gesichtspunkten beleuchtet vorzüglich die feine, gedankenvolle Studie von Hasso v. Wedel: „Franz v. Liszts geschichtliche Bedeutung als Überwinder des strafrechtlichen Positivismus“ (Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 47, S. 324 ff. (1933).
- 6) Über Liszts Stellung zur Entwicklungsidee vgl. seine berühmten Darlegungen in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 27, S. 91 ff.; dazu Aufsätze und Vorträge I, S. 133 ff. Vgl. ferner Kohlrausch, Die geistesgeschichtliche Krise des Strafrechts (Rektoratsrede 1932), S. 16.
- 7) Kohlrausch a. a. O. S. 11 ff.
- 8) Spranger, Der Sinn der Voraussetzungslosigkeit in den Geisteswissenschaften, 1929, S. 21.
- 9) Es sei ganz allgemein verwiesen auf Schwinge, Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht (Bonner rechtswissensch. Abhandlungen, Heft 14), 1930; dort weitere Literatur.
- 10) Mezger, Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände (Festschrift für Traeger 1926), S. 187 ff. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I (26. Aufl.), 1932, § 32 (hier weitere Literatur).
- 11) Die Ableitung dieser Formel findet sich bei Liszt-Schmidt, Lehrbuch §§ 31, 32.
- 12) Max Liebermann, Die Phantasie in der Malerei, 1922, S. 23.
- 13) Heidegger, Die Selbstbehauptung der deutschen Universität, 1933, S. 5.
- 14) A. Rein, Die Idee der politischen Universität, 1933.
- 15) Freyer, Das politische Semester, 1933. Vgl. auch Freyer in „Die Erziehung“, 9. Jahrg. (1933), S. 1 ff.: „Von der Volksbildung zur politischen Schulung“.
- 16) Hierzu Heidegger a. a. O.
- 17) Vgl. Jürgen Brake, Die Fachschaft als Gemeinschaftsform des studentischen Lebens („Die Erziehung“), 9. Jahrg., 1933, S. 32 ff.